

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 71

Der Einheitlichkeitsgrundsatz im britischen und deutschen Recht der Konzernbilanz

Von

Dirk Meinhold-Heerlein



Duncker & Humblot · Berlin

DIRK MEINHOLD-HEERLEIN

**Der Einheitlichkeitsgrundsatz im britischen und
deutschen Recht der Konzernbilanz**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 71

Der Einheitlichkeitsgrundsatz im britischen und deutschen Recht der Konzernbilanz

Von

Dirk Meinhold-Heerlein



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Meinhold-Heerlein, Dirk:

Der Einheitlichkeitsgrundsatz im britischen und deutschen
Recht der Konzernbilanz / von Dirk Meinhold-Heerlein. —
Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum Wirtschaftsrecht ; Bd. 71)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1990

ISBN 3-428-07490-4

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 3-428-07490-4

Vorwort

Wie jedes geistige Werk, beruht auch die vorliegende Dissertation nicht allein auf der Schaffenskraft des Verfassers. Deshalb ist es an der Zeit, Dank zu sagen.

Dank gebührt zuerst und in größtem Maße meinem verehrten Lehrer Professor Dr. Bernhard Großfeld, der die Dissertation angeregt und betreut hat, der mir jederzeit mit Rat oder als Gesprächspartner zur Seite gestanden hat, und dessen Ideen für mich immer auch eine persönliche Bereicherung waren.

Dank schulde ich aber auch meiner Familie, allen voran meiner Mutter, Frau Heike Meinhold-Heerlein, meiner Großmutter, Frau Hildegard Hartmann und meinem Onkel, Herrn Dr. med. Rüdiger Hartmann. Ihr Ansporn und ihre finanzielle Unterstützung haben diese Arbeit möglich gemacht.

Dank gilt schließlich dem Verlag Duncker & Humblot, Berlin, für die freundliche Aufnahme der Arbeit in das Verlagsprogramm.

Dirk Meinhold-Heerlein

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Geschichte in Deutschland: Das Maßgeblichkeitsprinzip	15
I. Konzernbilanzrecht seit 1931	15
II. Einheitlichkeitsgrundsatz	17
1. Das Willkürverbot	19
2. Wahlrechte	20
a) Wahlrecht als Willkürlizenz	20
b) Einschränkung durch die Generalklausel	21
c) Noch einmal: Das Willkürverbot	22
d) Grundsatz der Einzelbewertung	23
III. Lücken im Maßgeblichkeitsgrundsatz	24
1. Eliminierung des Zwischenergebnisses	24
a) Zwischenverluste	25
b) Freiwillige Gewinneliminierung	26
c) Betriebsstoffe	27
2. Ausländische Tochtergesellschaften	27
3. Gemilderte Maßgeblichkeit	30
4. Handelsbilanz II	30
IV. Zusammenfassung	32
C. Konzernbilanzrecht in Großbritannien	33
I. Geschichte	33
1. Bilanzrecht seit 1844	33
a) 1907: Veröffentlichungspflicht für Public Limited Companies	34
b) Gefahren der Konzernbildung	35
2. Erste Konzernbilanzen	38
3. Gründe für die Verspätete Entwicklung in Großbritannien	39
a) Konservativismus	39
b) Konzentrationsbewegung	40
c) Die Wirtschaft nach dem Weltkrieg	41
d) Gläubiger und Anteilshalter	41
e) Unternehmensführungen	42
f) Recht	42

4. Vergleich mit den USA	43
5. Sir Gilbert Garnsey	44
6. 1922: Der Abschluß von Nobel Industries	46
7. 1926: Das Greene-Committee	47
a) Expertenanhörung	48
b) Stellungnahme des Komitees	49
8. 1929: Der Companies Act	49
9. 1931: Der Royal Mail Case	50
10. 1934: Der Abschluß von Dunlop Rubber	51
11. 1939: Die Londoner Wertpapierbörse	51
12. 1947 und 1948: Companies Acts	52
II. Der Einheitlichkeitsgrundsatz	54
1. Stellungnahmen der Buchprüferorganisationen	55
2. SSAP 14	57
3. Vergleich mit den USA	58
4. 1989: Companies Act	59
5. Zusammenfassung	63
D. Einheitlichkeit nach dem Bilanzrichtliniengesetz	64
I. Bewertungswahlrecht	66
1. Einschränkungen durch die Generalklausel	66
2. Subjektive Wertungen	69
II. Neubewertungspflicht	70
1. Zwingende Bewertungsregeln	71
2. Die „angewendeten“ Methoden	71
3. Ausländische Tochterunternehmen	73
III. Einheitlich bewerten	73
1. Bilanzielle Wahrheit	74
2. Einheitlich	74
a) Das Stetigkeitsargument	75
b) Das Willkürargument	76
c) Das Einzelbewertungsargument	77
d) Das Wortsinnargument	77
e) Europarechtskonforme Auslegung	78
3. Einheitliche Bewertung in der Einzelbilanz	78
IV. Bewertungsmethode	79
1. Begriff	80
2. Ansatzwahlrechte	81
3. Konsolidierungsmethoden	83
a) Kapitalkonsolidierung	83

Inhaltsverzeichnis

9

b) Zwischenergebniseliminierung	87
c) Forderungs- und Schuldenkonsolidierung	89
4. Währungsumrechnung	89
a) Methoden	89
b) Bewertungscharakter	90
5. Einheitliches Europäisches Recht?	92
V. Ausnahmen	93
1. Kreditinstitute und Versicherungen	93
2. Wesentlichkeitsausnahme	96
3. Ausnahmefälle	99
4. Steuerliche Wertansätze	100
VI. Personengesellschaften als Konzernmutter	103
1. Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips	103
2. Einheitliche Bewertung	104
VII. Assoziierte Unternehmen	106
E. Zusammenfassung und Ausblick	109
Literaturverzeichnis	113

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz v. 6.9.1965, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1089 ff.
Anm.	= Anmerkung
Art.	= Artikel
BB	= Betriebsberater
BFuP	= Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
Bundestags-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
c.	= chapter
Ch.	= Chapter
Co.	= Company (dt. Gesellschaft); Kompagnon
DB	= Der Betrieb
EGHGB	= Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch idF v. 19.12.1985, Bundesgesetzblatt III 4101 — 1
EntwLStG	= Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungsländersteuergesetz) idF vom 21.5.1979, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 564
EG	= Europäische Gemeinschaften
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986, idF vom 24.7.1986, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1239
EStG	= Einkommensteuergesetz 1987 idF vom 27.2.1987 Bundesgesetzblatt Teil I, S. 657
e. V.	= eingetragener Verein
f.	= folgende
ff.	= folgende (Plural)
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	= Hauptfachausschuß
HGB	= Handelsgesetzbuch idF v. 19.12.1985, Bundesgesetzblatt Teil III, 4100 — 1
HMSO	= Her Majesty's Stationery Office
Hrsg.	= Herausgeber
HS	= Halbsatz
idF	= in der Fassung
IdW	= Institut der Wirtschaftsprüfer
iVm	= in Verbindung mit
K. B.	= King's Bench Division
KG	= Kommanditgesellschaft

KGaA	= Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	= Kreditwesengesetz vom 11.7.1985, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1472, geändert durch Art. 7 Bilanzrichtliniengesetz vom 19.12.1985, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2355
Lim.	= s. Ltd.
Ltd.	= Limited (deutsch: mit Haftungsbeschränkung)
mwN	= mit weiteren Nachweisen
NA	= Nebenausschuß
NB	= Neue Betriebswirtschaft
No.	= Numero
Nr.	= Nummer, Nummern
N. V.	= Naamloze Vennotschap (Niederländische Entsprechung der Deutschen Aktiengesellschaft)
para	= paragraph
PublG	= Publizitätsgesetz
RegE	= Regierungsentwurf
RIW	= Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn	= Randnummer, Randnummern
Rz	= Randzahl, Randzahlen
S.	= Satz, Seite, Seiten
sec.	= section
ss.	= sections
SSAP	= Statement of Standard Accounting Practice
StuW	= Steuern und Wirtschaft
Tz	= Teilziffer, Teilziffern
US	= United States
USA	= United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
v.	= von, vom; versus
VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz), idF vom 6.6.1931, Reichsgesetzblatt Teil I, S. 315
vgl.	= vergleiche
Wpg	= Die Wirtschaftsprüfung
ZfbF	= Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

A. Einleitung

Artikel 29 der 7. EG-Richtlinie¹ normiert den Grundsatz der einheitlichen Bewertung im Konzernabschluß: „Die in die Konsolidierung einbezogenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden nach einheitlichen Methoden bewertet“². Das Bilanzrichtliniengesetz³ hat diesen Grundsatz in deutsches Recht übertragen. Wir finden ihn in § 308⁴.

Die neue Regelung verdrängt einen Pfeiler deutscher Bilanzierungstechnik, das aktienrechtliche Maßgeblichkeitsprinzip gemäß § 331 Abs. 1 Nr. 1 AktG. Das wirkt sich spürbar aus. Die Bewertung der Einzelposten, die internationale Vergleichbarkeit, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik ändern sich. Möglicherweise wird deshalb in Zukunft die Konzernbilanz in ihrer Bedeutung die Einzelbilanz überholen, und zwar besonders für die Adressaten „Kreditgeber“ und „Öffentlichkeit“⁵. Zusätzlicher Arbeits- und Kostenaufwand wird anfallen, um die Bilanz zu erstellen, vor allem in der Übergangszeit. Es scheint, daß der neue § 308 kaum einen Posten der Konzernbilanz unberührt läßt. Ob dieser Schein in der Theorie trägt, soll diese Arbeit zeigen. Ob er tatsächlich trägt, das zu beurteilen bleibt Sache der praktischen Erfahrung.

Wenden wir uns zunächst dem Maßgeblichkeitsprinzip des Aktiengesetzes zu: Dieses Prinzip verlangte, die Wertansätze der Einzelbilanzen unverändert in die Konzernbilanz zu übernehmen. Eine Umbewertung fand grundsätzlich nicht statt. Andererseits ließ das Maßgeblichkeitsprinzip Lücken, innerhalb derer der Bilanzierende abweichend von der Regel einheitlich bewerten konnte. Das Bild des alten Rechts ist also differenzierter, als es zunächst scheint. Um den neuen § 308 verständlich darstellen und seine Bedeutung einschätzen zu können, wird das System des Maßgeblichkeitsprinzips vorangestellt. Durch den geschichtlichen Hintergrund gewinnt das Bild des geltenden Rechts an Schärfe.

Das Maßgeblichkeitsprinzip ließ eine einheitliche Bewertung nur teilweise zu. Folglich fehlt es in Deutschland an Erfahrung, mit welchen Problemen eine

¹ Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluß (83 / 349 / EWG).

² Art. 29 Abs. 1 der 7. Richtlinie.

³ Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 19.12.1985, BGBl I 2355.

⁴ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Handelsgesetzbuches (HGB).

⁵ Schülen, S. 140; der Adressatenkreis „Gesellschafter“ wird vermutlich weiter an die Einzelbilanz gekoppelt sein, denn diese bleibt Grundlage für die Gewinnausschüttung.

einheitliche Bewertung der gesamten Konzernbilanz verbunden ist. Aus diesem Grund ist ein Blick auf das Recht von Großbritannien geboten. Denn der Grundsatz der Einheitlichkeit in der Konzernbilanz stammt aus Großbritannien. Der britische Grundsatz, das zeigt bereits der abweichende Begriff, betrifft nicht nur die einheitliche Bewertung, sondern umfaßt die gesamte Bilanzierung. Es gilt ein allgemeiner Einheitlichkeitsgrundsatz. Dieser allgemeine Einheitlichkeitsgrundsatz soll zunächst in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt werden. Denn auch für Großbritannien gilt: Die geschichtliche Entwicklung macht das geltende Recht verständlich.

Dem geltenden britischen Recht des Einheitlichkeitsgrundsatzes ist sodann der deutsche § 308 gegenüberzustellen. Denn nachdem auch Großbritannien die 7. EG-Richtlinie umgesetzt hat, ist die Frage zu beantworten: Welche Unterschiede gibt es noch zwischen britischem und deutschem Recht in bezug auf die Einheitlichkeit in der Konzernbilanz? Vor allem § 308 muß dabei eingehend untersucht werden. Normiert er im Rahmen des Handelsgesetzbuches nur die einheitliche Bewertung oder eine allgemeine Einheitlichkeit? Wie hat der deutsche Gesetzgeber die Mitgliedstaatenwahlrechte der Richtlinie ausgeübt? In welchem Verhältnis steht § 308 zur Generalklausel des „True and Fair View“? Die Beantwortung dieser Einzelfragen wird schließlich zeigen, inwieweit britisches und deutsches Recht selbst vereinheitlicht sind.

Eine Frage verlangt jedoch sofort nach einer Antwort: Warum wird nur die *Bilanz* des Konzerns untersucht, obwohl Art. 29 der 7. EG-Richtlinie und auch § 308 vom *Abschluß* des Konzerns sprechen? Denn der Abschluß umfaßt gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 1 der 7. EG-Richtlinie und gemäß §§ 242 Abs. 3, 297 Abs. 2 nicht nur die Bilanz, sondern auch die Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Beschränkung dieser Arbeit auf die Bilanz gibt es zwei Gründe. Zum ersten: § 308 spricht zwar vom Abschluß, schreibt die einheitliche Bewertung aber nur für die „nach § 300 Abs. 2 übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden“ vor. Die Auswirkungen der einheitlichen Bewertung und möglicherweise der allgemeinen Einheitlichkeit konzentrieren sich folglich auf die Bilanz, weil sie gemäß § 242 Abs. 1 ein das Verhältnis von Vermögen und Schulden darstellender Abschluß ist. Zum zweiten bezog sich das Maßgeblichkeitsprinzip des Aktiengesetzes, das den geschichtlichen Hintergrund für den § 308 bildet, nur auf die Konzernbilanz. Eine entsprechende Anordnung für die Gewinn- und Verlustrechnung normierte das Aktiengesetz nicht. Aus diesen beiden Gründen wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung nur eingegangen, wo es die Verständlichkeit der Darstellung verlangt.

B. Geschichte in Deutschland: Das Maßgeblichkeitsprinzip

Sehen wir uns zunächst an, auf welchem Weg sich das deutsche Konzernbilanzrecht und der Einheitlichkeitsgrundsatz bis zum Maßgeblichkeitsprinzip des Aktiengesetzes im Jahre 1965 entwickelten.

I. Konzernbilanzrecht seit 1931

Im Unterschied zu Großbritannien und Amerika sind Konzernabschlüsse in Deutschland eine junge Erscheinung. Zwar normierte der Gesetzgeber schon 1931 den § 261 d HGB⁶. In dessen Nr. 2 wurde die Reichsregierung ermächtigt, „für Konzerngesellschaften Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen.“ § 261 d HGB wurde erlassen im Anschluß an die Weltwirtschaftskrise⁷, die zum Zusammenbruch mehrerer großer deutscher Konzerne geführt hatte⁸.

Doch die anschließende Diskussion in der Literatur ergab ein zwiespältiges Bild: Auf der einen Seite stand der Ausschuß für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht. In einer Stellungnahme im Jahr 1935 lehnte er eine gesetzliche Pflicht ab, Konzernbilanzen zu erstellen. Es werde sich „Künstelei und Wirrwar“ ergeben, wollte man gesetzlich jedem Konzern die alle seine Glieder umfassende Konzernbilanz zur Pflicht machen. Bilanzklarheit werde unmöglich, das Problem sei ohnehin schwierig und umstritten⁹.

Auf der anderen Seite standen namhafte Wirtschaftsprüfer, die diese Ablehnung kritisierten. *Schourp* schrieb, die „Zweckerfüllung“ der Einheitsbilanz sei viel

⁶ Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1931, Teil I, S. 498; § 261 d: Die Reichsregierung wird ermächtigt, 1. für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung statt nach den Vorschriften der §§ 261 a bis 261 c nach diesen Formblättern zu gliedern sind; 2. für Konzerngesellschaften Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen.

⁷ Die Weltwirtschaftskrise übte damit insgesamt Druck aus in Richtung auf die Einführung von Konzernbilanzen: In den Vereinigten Staaten wurden Anfang der dreißiger Jahre Securities Act und Securities Exchange Act erlassen, die die Börsenaufsichtsbehörde ermächtigten, konsolidierte Abschlüsse zu verlangen, in England sind für diese Zeit der Companies Act 1929, der Royal Mail Fall und der Abschluß von Dunlop Rubber zu erwähnen.

⁸ Busse v. Colbe / Ordelheide, S. 23.

⁹ Der Wirtschaftstreuhandler 1935, S. 326.